

## **Vereinbarung über die Durchführung von zentralen Beschaffungstätigkeiten**

zwischen der

**Stadt Neumünster**, Großflecken 59, 24534 Neumünster,  
nachstehend „Stadt“ genannt,

und der

**SWN Stadtwerke Neumünster GmbH**, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster,  
nachstehend „Stadtwerke“ genannt,

beide gemeinsam nachstehend „Vertragspartner“ genannt.

### **Präambel**

Die Vertragspartner sind sich einig, dass durch eine zentrale Beschaffungstätigkeit der Stadtwerke perspektivisch in vielen Bereichen des öffentlichen Beschaffungswesens Größenvorteile erzielt, Transaktionskosten gesenkt und die Beschaffungsprozesse verbessert sowie professionalisiert werden können.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner nachfolgend die Durchführung zentraler Beschaffungstätigkeiten durch die Stadtwerke. Die Stadtwerke sollen hierbei als zentrale Beschaffungsstelle tätig werden. Die Vereinbarung gilt zunächst für einzelne Bereiche des öffentlichen Beschaffungswesens. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Zusammenarbeit im gegenseitigen Einvernehmen auch auf weitere Bereiche erstreckt werden kann und weitere öffentliche Auftraggeber aufgenommen werden können.

### **§ 1 Zentrale Beschaffungstätigkeiten**

- (1) Die zentrale Beschaffungstätigkeit der Stadtwerke erstreckt sich auf die in **Anlage 1** genannten Liefer- und Dienstleistungen.
- (2) Die Vertragspartner können weitere Liefer- und Dienstleistungen zum Gegenstand der zentralen Beschaffungstätigkeit machen. In diesem Fall sind dieser Vereinbarung entsprechende weitere **Anlagen** beizufügen.

## **§ 2 Durchführung der zentralen Beschaffungstätigkeiten**

- (1) Die Stadtwerke führen die Beschaffungen im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung durch, sofern nicht die Vertragspartner im Einzelfall etwas anderes vereinbaren. Jeder Beschaffung liegt ein konkreter dokumentierter Beschaffungsauftrag zugrunde.
- (2) Die Stadtwerke führen die Beschaffungen unter Wahrung der für sie geltenden vergaberechtlichen Vorgaben, aller weiteren rechtlichen Bestimmungen und Regelwerke und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch.
- (3) Die zentrale Beschaffungstätigkeit folgt dem Gebot der Wirtschaftlichkeit im Sinne eines bestmöglichen Preis-Leistungs-Verhältnisses. Soweit neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden sollen, sind hierzu entsprechende Festlegungen im Beschaffungsauftrag zu treffen.
- (4) Alle Erklärungen, Mitteilungen und Benachrichtigungen nach diesem Vertrag erfolgen in Textform, insbesondere per E-Mail, an von den Vertragspartnern zu benennende Adressen und Personen. Jeder Partner kann die aufgeführte Adresse und/oder Person jederzeit durch Mitteilung in Textform an den jeweils anderen Partner ändern.

## **§ 3 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Stadt trägt alle erforderlichen Maßnahmen bei, damit die Stadtwerke die Aufgaben einer zentralen Beschaffungsstelle im vereinbarten Umfang erfüllen können.
- (2) Die zuständigen Mitarbeiter der Stadt unterstützen die Stadtwerke mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung der zentralen Beschaffungstätigkeit notwendig sind.
- (3) Bieterfragen, die die Mitarbeiter der Stadtwerke nicht selbst beantworten können, sind der Stadt unverzüglich zuzuleiten. Die Stadt wird die Bieterfragen nach bestem Wissen beantworten und die Antworten unverzüglich an die Stadtwerke übermitteln.

## **§ 4 Weiterveräußerung der beschafften Leistungen**

- (1) Die Stadtwerke veräußern die zentral beschafften Liefer- und Dienstleistungen in dem im jeweiligen Beschaffungsauftrag bestimmten Umfang und zu den dort vorgesehenen Konditionen an die Stadt weiter. Die Stadtwerke und die Stadt schließen hierzu jeweils gesonderte Liefer- bzw. Dienstleistungsverträge, deren wesentliche Inhalte mit dem Beschaffungsauftrag festgelegt werden.

- (2) Sofern im jeweiligen Beschaffungsauftrag nicht abweichend geregelt, veräußern die Stadtwerke die zentral beschafften Liefer- und Dienstleistungen zu den eigenen Einkaufskonditionen zuzüglich einer Erstattung der Kosten für die Durchführung der zentralen Beschaffungstätigkeit weiter. Die Vertragspartner können im jeweiligen Beschaffungsauftrag für die einzelnen Beschaffungstätigkeiten auch eine pauschalierte Kosten-erstattung und/oder ein marktübliches Dienstleistungsentgelt für die Stadtwerke vorsehen.

#### **§ 5 Haftung**

Die Vertragspartner haften einander für die Erfüllung der in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 6 Laufzeit**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 12 Monaten, erstmals zum Ablauf des 31.12.2030 gekündigt werden.
- (3) In einem Beschaffungsauftrag vereinbarte und noch nicht abgeschlossene zentrale Beschaffungstätigkeiten sowie die Weiterveräußerung vereinbarungsgemäß beschaffter Liefer- und Dienstleistungen sind im Fall der Kündigung dieser Vereinbarung noch nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung und den in im jeweiligen Beschaffungsauftrag vereinbarten Konditionen zu Ende zu führen.

#### **§ 7 Beitritt von weiteren öffentlichen Auftraggebern**

- (1) Sofern weitere öffentliche Auftraggeber in diese Kooperationsvereinbarung eintreten und die zentrale Beschaffungsstelle zur Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen nutzen wollen, werden die öffentlichen Auftraggeber eine Beitrittsvereinbarung abschließen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.
- (2) Dabei können die Beteiligten vorsehen, dass sich die zentrale Beschaffungstätigkeit für den weiteren öffentlichen Auftraggeber nur auf einzelne der in den **Anlagen** benannten oder auf weitere Liefer- und Dienstleistungen beziehen soll.

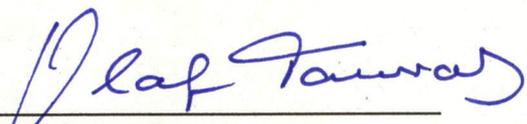
### § 8 Teilnichtigkeit

- (1) Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner werden, soweit rechtlich zulässig, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung ersetzen.

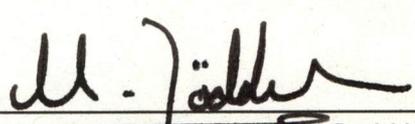
### § 9 Schriftform / Ausfertigungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
- (2) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Neumünster, den 17.6.2021

  
\_\_\_\_\_  
Stadt Neumünster  
Dr. Olaf Taurus  
Oberbürgermeister

Neumünster, den 22.06.2021

  
\_\_\_\_\_  
SWN Stadtwerke Neumünster GmbH  
Michael Böddeker  
Geschäftsführer

### Anlagen

Anlage 1: Zentrale Beschaffungstätigkeiten im Bereich Liefer-/Dienstleistungen

**Anlage 1: Zentrale Beschaffungstätigkeiten im Bereich Liefer-/Dienstleistung****1. Beschaffung Strom**

- a) Die Stadtwerke beschaffen den gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf für die Lieferstellen der Stadt und ihrer Einrichtungen mit einer jährlichen Bestellmenge von derzeit ca. 10.600.000 kWh. Die Bestellmenge sowie die zu beliefernden Lieferstellen unterliegen Schwankungen und sind im Beschaffungsauftrag zu konkretisieren (Lieferstellen- und Verbrauchsmengenübersicht).
- b) Für sämtliche Leistungen, die dem Beschaffungsprozess der elektrischen Energie dienen, wird gemäß § 4 Abs. 2 ein marktübliches Dienstleistungsentgelt in Höhe von 0,1ct/kWh vereinbart.

**2. Beschaffung Gas**

- a) Die Stadtwerke beschaffen den gesamten leitungsgebundenen Erdgasbedarf für die Lieferstellen der Stadt und ihrer Einrichtungen mit einer jährlichen Bestellmenge von bisher ca. 7.500.000 kWh. Die Bestellmenge sowie die zu beliefernden Lieferstellen unterliegen Schwankungen und sind im Beschaffungsauftrag zu konkretisieren (Lieferstellen- und Verbrauchsmengenübersicht).
- b) Für sämtliche Leistungen, die dem Beschaffungsprozess des Erdgases dienen, wird gemäß § 4 Abs. 2 ein marktübliches Dienstleistungsentgelt in Höhe von 0,1ct/kWh vereinbart.